



INFOBLATT zu *Xylella fastidiosa*

Was ist *Xylella fastidiosa*?

- *Xylella fastidiosa* ist weltweit eines der gefährlichsten Bakterien für Pflanzen. Der Schadorganismus verursacht eine Vielzahl von Krankheiten mit **beträchtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen** für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau. Sein Wirtspflanzenspektrum umfasst mehr als 350 Pflanzenarten – darunter viele Nutz- und Zierpflanzen wie beispielsweise Kirsche, Reben, Oleander, Lavendel und Myrten-Kreuzblume.
- Der bakterielle Erreger kann insbesondere mit kontaminierten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, mit bestimmten Insekten (Zikaden) und über kontaminierte Schnittwerkzeuge verbreitet werden.
- In Europa tritt das gefährliche Bakterium bisher in Italien, Frankreich und Spanien auf und breitet sich weiter aus. **Auch in der Schweiz** wurde der Schadorganismus im September 2015 auf aus Mittelamerika importierten Kaffeepflanzen festgestellt. Glücklicherweise konnte hierzulande jedoch bisher eine Etablierung und Verbreitung des Bakteriums verhindert werden.



Symptome an Kirsche und Oleander infolge eines Befalls durch *Xylella fastidiosa* (Bilder: Donato Boscia, CNR, Bari (IT))

- Das besonders gefährliche Bakterium ist in der Schweiz und der Europäischen Union als **Quarantäneorganismus** geregelt¹. Deshalb ist *Xylella fastidiosa* ein meldepflichtiger Schadorganismus, der bei Auftreten amtlich bekämpft werden muss.
- Seit 2016 gilt in der Schweiz und der EU für **Wirtspflanzen** dieses Bakteriums die **Pflanzenpasspflicht** für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (ausgenommen Samen). Die aktuelle [Liste der Wirtspflanzen](#) finden Sie unter www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa* > Dokumentation.
- Ab 2018 gelten in der Schweiz **neue Vorschriften** bezüglich Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen wegen *Xylella fastidiosa*², um die weitere Verbreitung des Bakteriums zu verhindern. Mehr Informationen dazu finden Sie unten.

¹ Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, [PSV, SR 916.20](#))

² Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau ([VpM-BLW, SR 916.202.1](#))

Was muss ich beim **Kauf** von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* beachten?

Wiederverkäufer und gewerbliche Endverbraucher (Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Gartencenter, Baumschulen, Obstproduzenten, etc.) dürfen zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen (inkl. Topfpflanzen, Edelreiser etc., ausgenommen Samen) nur **mit einem Pflanzenpass** erwerben.

Einzig Privatpersonen, welche diese Pflanzen oder Pflanzenteile für ihren eigenen Gebrauch erwerben (d. h. nicht zu gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Zwecken verwenden), dürfen Wirtspflanzen ohne Pflanzenpass einkaufen. Die Pflanzenpasspflicht entfällt somit im letzten Handelsschritt im Detailhandel.

Was muss ich beachten, wenn ich mit Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* **handle**?

Wenn Sie zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen (inkl. Topfpflanzen, Edelreiser etc., ausgenommen Samen) an **gewerbliche Kunden** (Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Gartencenter, Baumschulen, Obstproduzenten etc.) abgeben, müssen diese in jedem Fall von einem **Pflanzenpass** begleitet sein. Damit Sie Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen Sie vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zugelassen sein ([Formular Antrag Betriebszulassung Pflanzenpass](#)). Das BLW erteilt Ihnen auf Antrag hin eine entsprechende Betriebszulassung.



Eine Myrten-Kreuzblume (*Polygala myrtifolia*) und eine Rebe, welche Symptome eines Befalls mit *Xylella fastidiosa* zeigen (Bild: Donato Boscia, CNR, Bari (IT); J. Clark, University of California, Berkeley (USA))

Was muss ich beachten, wenn ich Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* **produziere**?

Wenn Sie Wirtspflanzen des Quarantäneorganismus **produzieren**, müssen Sie für deren Inverkehrbringen einen Pflanzenpass ausstellen und dazu vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Zulassung beantragen ([Formular Antrag Betriebszulassung Pflanzenpass](#)). Das BLW erteilt Ihnen auf Antrag hin eine entsprechende Betriebszulassung. Auch wenn Sie bereits als Handelsbetrieb für den Pflanzenpass registriert sind, müssen Sie sich beim BLW für eine Änderung Ihrer Zulassung melden. Unter „Produktion“ fallen auch Pflanzen, die mit dem Vorsatz der Erzielung einer zusätzlichen Wertschöpfung zugekauft und länger als eine Saison auf dem Betrieb gepflegt werden (Faustregel, Ausnahmen vorbehalten).

Die Anforderungen für die Produktion von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* sind im neuen [Merkblatt Nr. 18](#) beschrieben.

Welche Pflanzenteile von *Xylella*-Wirtspflanzen sind nicht pflanzenpasspflichtig?

Produzenten und Händler von Samen, Früchten, Schnittblumen und anderen Pflanzenerzeugnissen von Wirtspflanzen, die nicht zur Weiterkultur oder zum Anpflanzen bestimmt sind, müssen keine Pflanzenpässe ausstellen – und müssen sich somit nicht beim BLW für den Pflanzenpass registrieren.

Was ändert sich konkret mit den **neuen Bestimmungen im 2018** für den Handel?

- Die [Liste der Wirtspflanzen](#) von *Xylella fastidiosa* wurde auf den 1. Januar 2018 aufgrund von Befall weiterer Arten in Europa **erweitert**. Neu gelten unter anderem auch Pflaume und Zwetschge (*Prunus domestica*), Weinrebe (*Vitis vinifera*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Echte Feige (*Ficus carica*) und Schmalblättrige Esche (*Fraxinus angustifolia*) als Wirtspflanzen und werden somit pflanzenpasspflichtig (falls dies für die Art nicht bereits der Fall war). Die Floribundarose (*Rosa x floribunda*) wurde dagegen von der Wirtspflanzenliste gestrichen.

- Ab 1. März 2018 müssen Parzellen oder andere Flächen, welche für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, im Rahmen der **amtlichen phytosanitären Kontrollen** mindestens visuell auf Symptome des Quarantäneorganismus untersucht werden.

Zusätzlich zur visuellen Kontrolle müssen bei sechs besonders sensitiven Wirtspflanzen bei der jährlichen amtlichen Kontrolle auch Proben gezogen und im Labor auf das Bakterium untersucht werden. Zu diesen Arten gehören Kaffee (*Coffea*), Französischer Lavendel (*Lavandula dentata*), Oleander (*Nerium oleander*), Olivenbaum (*Olea europaea*), Myrten-Kreuzblume (*Polygala myrtifolia*) und Mandelbaum (*Prunus dulcis*).

- Da diese Produktionskontrollen gleichermassen in allen EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern, die nach Europa exportieren, durchgeführt werden müssen, führen diese Präventivmassnahmen auch zu einem **besseren Schutz der Schweiz** in Bezug auf **importierte Wirtspflanzen**. Wie bisher werden die reinen Handelsbetriebe zusätzlich vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) stichprobenartig und risikobasiert auf *Xylella fastidiosa* kontrolliert.

Was muss ich beim Import von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* beachten?

Für die Einfuhr von Wirtspflanzen aus der EU oder aus Drittländern beachten Sie bitte die Informationen auf der Webseite des EPSD unter www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa*.



Olivenbäume in Apulien, welche durch *Xylella fastidiosa* befallen wurden (Bilder: EPSD)

Wie erkenne ich Symptome von *Xylella fastidiosa* und was kann ich vorbeugend tun?

Wie Sie einen Befall einer Pflanze mit dem Quarantänebakterium feststellen können, erfahren Sie im neuen [Merkblatt zu *Xylella fastidiosa*](#) von Agroscope. Wenn Sie **verdächtige Symptome** feststellen, melden Sie sich so rasch wie möglich beim [Pflanzenschutzdienst Ihres Kantons](#) (www.pflanzenschutzdienst.ch > Kontakte).

[Hinweise und Tipps](#), welche Massnahmen Sie gegen eine Einschleppung und Verbreitung von *Xylella fastidiosa* ergreifen können, finden Sie unter www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa* > Dokumentation. Sie können dadurch dazu beitragen, dass eine Einschleppung und ein Ausbruch dieses gefährlichen Bakteriums in der Schweiz verhindert werden kann.

Was wären die unmittelbaren Folgen eines Ausbruchs von *Xylella fastidiosa* in der Schweiz?

Der „Ausbruch“ der Krankheit kann unter anderem zur Vernichtung sämtlicher (auch gesunder) Wirtspflanzen im Umkreis von 100 m und zu einem Verbringungsverbot aller Pflanzen der [erweiterten globalen Wirtspflanzenliste](#) im Umkreis von 5 km während mindestens 5 Jahren führen. Das heisst, unter anderem würden sämtliche Pflanzenproduktions- und Handelsbetriebe im 5 km Umkreis für zahlreiche Pflanzenarten gesperrt. Die dadurch **entstehenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen wären beträchtlich**.

Wir bitten Sie deshalb, Ihr Möglichstes beizutragen, damit eine erneute Einschleppung und ein Ausbruch von *Xylella fastidiosa* in der Schweiz verhindert werden kann.

Wo finde ich weitere Informationen zu *Xylella fastidiosa*?

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa*
- <http://jardinsuisse.ch/de/umwelt/umweltschutz/pflanzenschutz/> > *Xylella fastidiosa*

Nützliche Dokumente und Links zu *Xylella fastidiosa*:

- [Xylella-Wirtspflanzen mit Pflanzenpasspflicht in Europa](#)
- [Merkblatt zum Schadorganismus von Agroscope](#)
- [Symptombilder \(EPPO Global Database\)](#)
- [Hinweise und Tipps zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von *Xylella fastidiosa* und anderen Quarantäneorganismen](#)
- [Merkblatt Nr. 18 zu Anforderungen für die Produktion von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*](#)
- [Merkblatt Nr. 8 zum Pflanzenpass](#)
- [Formular Antrag Betriebszulassung Pflanzenpass](#)
- [Adressen der kantonalen Pflanzenschutzdienste](#)

Dieses Infoblatt wurde im Februar 2018 aktualisiert und herausgegeben von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSP
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

JardinSuisse
Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau
Tel. +41 44 388 53 00, Fax +41 44 388 53 25
info@jardinsuisse.ch
www.jardinsuisse.ch